				(Besondere Vertragsbedingung					
			Г						
Baumaß	nahme		Vergabenummer						
Leistung									
_									
В	esondere Vertr	agsbedingungen							
1 Au	Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)								
	sten für Beginn und Vo t der Ausführung ist zu	llendung der Leistung (= Ausführ beginnen	rungsfristen):						
	am								
	spätestens	Werktage nach Zugang d	les Auftragsschreiben	S.					
	in der	KW	spätes	tens am letzten Werktag dieser KW.					
	innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/E								
	die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen;								
	Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.								
	nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.								
Die	Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertigzustellen)								
	am								
	innerhalb von			t für den Ausführungsbeginn.					
	in der im heigefügte	n Bauzeitenplan ausgewiesenen		tens am letzten Werktag dieser KW.					
		, ,							
1.2 Ve	Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:								
	vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn								
	vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung								
	folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen								
	aus dem beigefügten Bauzeitenplan:								

2	Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)								
2.1	Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:								
	€ (ohne Umsatzsteuer)								
	Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer;								
	Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist								
	vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.								
2.2	Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme								
	(ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.								
2.3	Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.								
3	Zahlung (§ 16 VOB/B)								
	Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die								
Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf									
4	Sigh authoritaloristum a filir die Vertraggerfüllung (\$ 47 VOR/R)								
*	Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)								
	Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.								
	Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.								
5	Sicherheitsleistung für Mängelansprüche								
	Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.								
	Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).								
6	Bürgschaften (§ 17 VOB/B)								
	Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für								
	die Vertragserfüllung das Formblatt "Vertragserfüllungsbürgschaft"								
	- die Mängelansprüche das Formblatt "Mängelansprüchebürgschaft"								
	 vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt "Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft" 								
7	Technische Spezifikationen								
	Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.								
8	Werbung								
	Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.								

				(Recorders Vertragehodingus
				(Besondere Vertragsbedingur
9 – fre	-			
9 - 116	, –			
10 Weit	ere Besondere Vertra	gsbedingungen		